

TIERE HABEN RECHTE – Beitrag **Dr. Eisenhart v. Loeper am 29.4.2023 in Erlangen** – hier eine vorbereitende Aufzeichnung

Einführend Danke an alle, die hier mitwirken, besonders dir, liebe Margrit Vollertsen-Diewerge, die du mit der Stadt Erlangen diese wichtige, weichenstellende, künstlerisch von der Bildhauerin Monika Ritter so beeindruckend gestaltete **Initiative** ergriffen hast

DENKmal Tiere haben Rechte.

Mein Beitrag gliedert sich in: **A WARUM? Wissenschaftliches und rechtliches Fundament**

B WIE kam es zum Tierschutz im Grundgesetz, was bedeutet es? C WAS muss geschehen, um das Recht für Tiere in die Tat umzusetzen?

A WARUM Tierrechte? Unser Menschsein als artübergreifende Humanität ist kein Gegenpol zur Wissenschaft, sondern erweitert und ergänzt sie. Wie kann es sein, dass Prof. Martin Stratmann, seit 2014 der Präsident der MPG, ein herausragender Forscher, die Grundlagen des Wissens und unseres Tierschutzrechts verleugnet und im Mensch-Tier-Verhältnis das Mitgefühl mit Tieren ausgrenzt? Mit Stratmann „Dingen wertfrei auf den Grund zu gehen“, mag für seine Eisen- und Korrosionsforschung erfolgreich sein, muss aber beim Tier als einem anerkannt „fühlenden Wesen“ misslingen, denn mit der Wissenschaft wissen wir: **Es gibt kognitive, akademische und emotionale Intelligenz:** Wir müssen die emotionale, mitfühlende Intelligenz mit dem Anderen, hier dem Tier, einbeziehen, das heißt dreierlei:

1. Die Verhaltensforschung nach Nobelpreisträger Konrad Lorenz lehrt uns, Tiere, besonders Wirbeltiere haben wie wir ein Zentralnervensystem; Lorenz verglich sie „Gefühlsmenschen“ mit wenig Verstand, gerade deshalb sollen sie Rechte haben laut TierSchG von 1972 auf artgemäße Haltung und Pflege, Vermeiden von Leiden bei Strafandrohung gegen Menschen; die Achtung für das Tier als Mitgeschöpf kam 1986 hinzu. Dies zu verleugnen, ist Unrecht.
2. Die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse der Neurobiologie – die Spiegelneuronen – wie seit 1996 bekannt und durch MRT bestätigt - zeigen neuronale Netzwerke in Gefühlszentren des Gehirns von Affen und Menschen, die auch feuern, wenn andere die Qual erleben. Sich darüber hinwegzusetzen, weist auf ein Manko an Menschlichkeit hin. Damit konfrontiert, müsste es genügen, nach dem Sprichwort vorzugehen: „Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch keinem andern zu“. Das ist menschheitliches Urwissen, siehe schon Konfuzius: „Zwingen niemals anderen auf, was du nicht für dich selbst wählen würdest“.
3. Wissenschaftswidrig widersprüchlich gibt es Aussagen des Herrn Prof. Stratmann zu Primatenversuchen, die sich auf die Undercover-Recherche 2014 von Soko Tierschutz beziehen: Die ZDF-Frontal-Sendung v. 22.10.2022 hat gezeigt, welche äußerst schmerzhaft Qualen der Rhesusaffe Jara erleiden musste, weil dessen Schädel vielfach durchbohrt wurde. Die Veterinärpathologin Dr. Süß-Dombrowski hat es sachkundig und einfühlsam begutachtet. Hier geht es um die allgemein tierfeindliche Zwangslage für die Rhesusaffen, deren Schädel immer wieder mehrstündig an einem Drahtgestell festgeschraubt wird mit

Metallbolzen, auf dem Tierschädel implantiert. Die Affen sollen derart zwanghaft gestellte Aufgaben lösen: Lassen sie unter weiterem Stress von Durst einen gedrückten Hebel los, werden sie durch einen Schlauch mit etwas Saft belohnt. Prof. Stratmann erklärt 2015 in „Bild der Wissenschaft“, er habe zur Klärung der Vorwürfe einen Göttinger Primatenforscher hinzugezogen. Aber dann war dieser doch befangen, da hätte er besser auf Jane Goodall als Verhaltensforscherin hören müssen. Und wenn außerdem Gefühle für das Tier unterbleiben müssen, untergräbt Prof. Stratmann genau dadurch das mitfühlende Menschsein mit dem Tierleiden.

Das Wissenschaftsmagazin der MPG Heft 4, 2014, zitiert Herrn Stratmann andererseits: „Die Tiere dürfen nicht unter Durst, Angst oder Schmerzen leiden, Erkenntnisse unter solchen Umständen wären für allgemeine Aussagen unbrauchbar, kein ernst zu nehmender Wissenschaftler würde sich darauf berufen“.

Allein deshalb, weil die Experimentatoren die emotionale Intelligenz als störend ausgrenzen, kommen sie nicht zu dem unerlässlichen sofortigen Ende der Primatenversuche in Tübingen und anderswo. Und bezeichnend ist: Keiner der Forscher würde solche barbarischen Experimente an sich selbst machen lassen.

Gefühllos ist herzlos. Liebe Anwesende, bei Saint Exupery heißt es: Man sieht nur mit dem Herzen gut. Daran dürfen wir uns in dieser Feierstunde erinnern. Denn wer das Herz generell ausgrenzt, gerät in Abgründe. Dies darf unser Rechtsstaat nicht zulassen.

B WIE kam es zum höchsten Rang ethischer Tierschutz im Grundgesetz, was bedeutet es?

1. Rechtspflichten für Tiere hat es schon vor 3700 Jahren gegeben im ältesten bekannten Gesetzeswerk, dem Codex Hammurabi, vom König von Babylonien. In der Neuzeit erklärten die **Vordenker der Menschenrechte vor über 220 Jahren** – Rousseau, Bentham und Friedrich Schiller - auch den Tieren müssten ihre Rechte zuerkannt werden, die ihnen mit tyrannischer Hand vorenthalten würden; das wurde auch zunächst teils mit Verboten der Tierquälerei eingeleitet, weil ihre verrohende Wirkung vermieden werden sollte.

2. Die **Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz gelang mit langem Atem 1990 bis 2002 durch eine einzigartige Dynamik:**

Der Fall der Berliner Mauer 1989 mit Gorbatschows Perestroika – kam für mich aus Potsdam gebürtig – wie gerufen und löste in mir im Mai 1990 die Initiative aus, es müsse das wegen der deutschen Einheit zu ändernde Grundgesetz um den Tierschutz ergänzt werden.

Führende Köpfe des politischen Lebens stimmten zu, bis hin zum Bundespräsidenten Richard v. Weizsäcker, der zum Tag der deutschen Einheit am 3.10.1990 erklärte, er kenne nichts Wichtigeres, als die natürliche Mitwelt und die Nachwelt in ihrer Rechtlosigkeit zu schützen. Prominente aus dem Kulturleben wie Lorient, Senta Berger, Günter Grass, Martin Walser, Elke Heidenreich, Rudolf Bahro beteiligten sich, drei Bundespressekonferenzen und eine kraftvoll

große Bürgerbewegung folgten, mit Verbänden, die 3,5 Mio. Mitglieder verkörperten. Als die Initiative zunächst 1994 fehlschlug, stießen wir flexibel und mit Breitenwirkung über die Bundesländer stetig vor zur Verankerung des Tierschutzes in insgesamt 9 Bundesländern. Sehr ergiebig wirkten die Anhörungen im Rechtsausschuss des BT, Fachaufsätze und der Brückenbau bis in die Junge Union, bis selbst Edmund Stoiber als Kanzlerkandidat der CDU/CSU dafür plädierte, der Tierschutz müsse den höchsten Rang im GG erhalten und damit die Zweidrittelmehrheit im BT und BR gesichert war.

Die beeindruckende parlamentarische Bundestagsdebatte und die amtliche Begründung zur Neufassung von Art. 20 a GG brachten damals die volle Dimension der neuen drei Worte in Art. 20 a GG ans Licht. „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere...“.

Höchsten Verfassungsrang hat seither für Tiere in Menschenhand **„der Schutz vor nicht artgemäßer Haltung, Vermeiden von Leiden und der Achtung des Tieres als Mitgeschöpf“**. Dem hat das BVerwG im Urteil v. 13.6.2019 gegen das seit Jahrzehnten praktizierte Töten von jährlich 45 Mio. männlicher Eintagsküken besonderen Nachdruck verliehen.

3. Der Rechtsstaat steht aber auch deshalb eindringlich höchstrangig für Tiere, weil die seit über zwei Jahrhunderten belegte Rechtsentwicklung – siehe meinen Beitrag in „Natur und Recht“ 2023, Heft 3, S. 163-169 – dafür drei weitere Gründe ergibt:

Der **Kulturstaat** nach dem Menschenbild des Grundgesetzes, der **Jugendschutz**, der die verrohende Wirkung der Tierqualen für Kinder und Jugendliche verbietet sowie die **Strafnormen des § 17 TierSchG**, die nach Nr. 2 vorbehaltlos Tierqualen verbieten und das Verbot der Tiertötung, wenn es dafür keine ethisch rechtfertigenden Gründe gibt.

C WAS muss geschehen, um Tierrechte in die Tat umzusetzen, auch international?

1. Das Bewusstsein muss auf allen Ebenen wachsen, dass Tiere unsere Gefährten und Helfer und wir in mitfühlender Wertschätzung für sie da sind. Gerade im Bildungs- und Kulturleben sind sie als Subjekte und Rechtsträger mit eigenen „Grundbedürfnissen auf Wohlbefinden“ zu begreifen (so schon BVerfG 1999 zur Nichtigkeit der HhVO wg. Rechtsbruch des TierSchG). Das Verständnis von „Gesetz und Recht“ ist für das Grundgesetz nach den NS - Verbrechen bestimmend gewesen: **Die Wertordnung des GG schützt Grundrechte des Menschen in 19 Artikeln, aber sie werden ergänzt um drei Kreatur-Rechte für die Tiere, die Menschsein und Tierrechte untrennbar verbinden**. Schon Aristoteles kannte Ur-Rechte als angeborenes Recht und Recht im Austauschverhältnis, beides gilt für Menschen und Tiere durch ihre fühlende, leidensfähige Art und in Wechselbeziehung; darum stehen wir für sie und ihre tierspezifischen Grundrechte ein.

2. Der Prozess beim VG Sigmaringen gegen die vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigten Tierversuche an 13 Rhesusaffen, den ich für den Bund gegen den Missbrauch

der Tiere führe, muss zur Wende für das Tierrecht beitragen. Daran arbeite ich intensiv. Was die Tiere und unsere Selbstachtung als Mensch missachtet, muss aus doppeltem Grund bundesweit rechtlich und politisch umgehend beendet werden.

3. Die Tierschutz-Verbandsklage muss dringend in allen Bundesländern eingeführt werden. Tiere haben Abwehrrechte kraft Verfassungsrang gegenüber Menschen, besonders durch die staatlichen Amtsträger gegen jegliche Not und Qual. Siehe auch §§ 32, 34 StGB. **Nothilfe-rechte sind „ureigene Tierrechte“**, auch durch das vorbehaltlose Qualverbot des § 17 Nr. 2 TierSchG, so Greco, Berliner Strafrechtsprofessor (JZ 2019, 890).

4. Für die **weltweite Realisierung der Tierrechte** bedeutsam: es gibt ein Urteil des Supreme Court von Indien – dem mit bevölkerungsreichsten Land der Erde – ; in dem wegweisenden Urteil von 2014 heißt es, das nach der indischen Verfassung geforderte Mitgefühl mit allen lebenden Kreaturen gebiete fundamentale Rechte auf Leben, ein würdevolles Dasein, Freiheit von Folter und unnötigem Leiden. Ähnlich hat der High Court v. Pakistan 2020 entschieden (siehe Saskia Stucki, näher v. Loeper, Webseite <https://eisenhartvonloeoper.de> zweiter Fachartikel letzte Fußnote).

5. In China galt immerhin nach der 2500 Jahre alten Sittenlehre des Konfuzius, der Einklang mit der ewigen Weltordnung fordere rechtes Verhalten in Treue zu sich und anderen, Selbstlosigkeit, Menschlichkeit, Rechtschaffenheit, Weisheit und Aufrichtigkeit. Und erinnert sei in dieser Wendezeit an die Bergpredigt Jesu: „Selig sind die Sanftmütigen, denn sie werden das Erdreich besitzen“ und „Selig sind, die reinen Herzens sind, denn sie werden Gott schauen“. Die menschliche Selbstachtung in Treuhänderstellung für Tiere ebenso die emotionale Nähe von Kindern zu Tieren (Jesus „ihrer ist das Reich Gottes“) steht dem nahe.

6. Für die **deutsche und europäische Rechtsentwicklung** sollte als Leitlinie helfen, dass Menschenwürde und Tierrechte „untrennbar verbunden“ sind (siehe v. Loeper NuR 2023, 163 ff.). Hier spielt nun der weltweite Klimawandel eine große Rolle: Das BVerfG hat vor gerade zwei Jahren in einem spektakulären Entscheid die Teilnichtigkeit des Klimaschutzes festgestellt, weil u.a. ein Kläger aus Peru infolge der Erderwärmung durch die Flutwelle eines Gletschensees bedroht ist. Dabei beruht der größte Teil der Treibhausgasemissionen auf der Bodennutzung für die staatlich milliardenschwer geförderte Massentierhaltung. Der Gesetzgeber wurde hier epochal für weltweit Betroffene und für die Zukunft in die Pflicht genommen. Das bedeutet auch: Unser Menschsein für Tierrechte muss also gerade wegen des Klimaschutzes zügig realisiert werden.

7. Fazit: Tiere haben nach dem Tierschutzgesetz und nach dem Grundgesetz stark begründete Rechte. Aber es bleibt tiefgreifend viel zu tun, sie mit Leben zu erfüllen:

So brauchen wir die epochal planetarische Wende - für den Menschen als Treuhänder, für Tierrechte im Zeichen des Schutzes der Schwächeren, und zwar auch damit der Klimaschutz für die natürliche Mitwelt und für künftige Generationen gelingen kann.